

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Anwendungsbereich.....	2
§ 3 Zusammensetzung des Verbandsschiedsgerichtes.....	2
§ 4 Organisation des Verbandsschiedsgerichtes.....	2
§ 5 Aufgaben des Vorsitzenden und des Stellvertreters.....	2
§ 6 Befangenheit.....	3
§ 7 Ablehnung eines Verbandsschiedsrichters.....	3
§ 8 Einleitung des Verfahrens/Antrag.....	3
§ 9 Zulässigkeit.....	4
§ 10 Ablauf des Verfahrens.....	4
§ 11 Mündliche Verhandlung – Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 12 Mündliche Verhandlung – Ablauf.....	5
§ 13 Sitzungsordnung.....	6
§ 14 Aufzeichnungen in der mündlichen Verhandlungen.....	6
§ 15 Zeugenvernehmungen/ Zeugnisverweigerungsrecht.....	6
§ 16 Wirkung der Entscheidung.....	6
§ 17 Rechtsmittel.....	7
§ 18 Verbot der Schlechterstellung.....	7
§ 19 Ordentliche Gerichtsbarkeit.....	7
§ 20 Schlussbestimmungen.....	7

### § 1 Allgemeines

Die Verbandsschiedsgerichtsordnung (VSGO) regelt die Zusammensetzung und den Verfahrensablauf des Verbandsschiedsgerichtsverfahrens.

### § 2 Anwendungsbereich

(1) Der Billardverband Rheinland-Pfalz übt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 10 der Satzung eine eigene Gerichtsbarkeit aus. Das Verbandsschiedsgerichtsverfahren ist vorrangig vor den Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

(2) Das Verbandsschiedsgericht (VSG) ist zuständig für:

- Streitigkeiten von Mitgliedsvereinen des Billardverbandes Rheinland-Pfalz untereinander,
- Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen und dem Billardverband Rheinland-Pfalz.

(3) Ausgenommen sind Streitigkeiten, die aufgrund von Verträgen mit Dritten entstanden sind.

### § 3 Zusammensetzung des Verbandsschiedsgerichtes

(1) Das Verbandsschiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern.

(2) Die Mitglieder werden auf der ordentlichen Delegiertenversammlung des Billardverbandes Rheinland-Pfalz für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Ein Mitglied des Verbandsschiedsgerichtes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein.

### § 4 Organisation des Verbandsschiedsgerichtes

(1) Das Verbandsschiedsgericht wählt selbstständig einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter

(2) Der Vorsitzende bestimmt den Sitz des Verbandsschiedsgerichtes.

### § 5 Aufgaben des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes

- a) leitet die Sitzungen des Verbandsschiedsgerichtes
- b) überwacht die Einhaltung der in dieser Ordnung genannten Vorschriften im Verfahren
- c) prüft bei Einreichung eines Antrages dessen Zulässigkeit

d) prüft bei Einreichung eines Antrages eine mögliche Befangenheit der anderen Mitglieder

(2) Der Stellvertreter

a) übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden in dessen Abwesenheit

b) prüft bei Einreichung eines Antrages eine mögliche Befangenheit des Vorsitzenden

## § 6 Befangenheit

Ein Mitglied des VSG ist von seiner Ausübung in einem Verfahren auszuschließen, wenn

a) es die Vereinszugehörigkeit einer Partei innehat,

b) es mit einem Mitglied eines Verfahrensbeteiligten verheiratet, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; verlobt, auch wenn die Verlobung nicht mehr besteht; in gerade Linie verwandt oder verschwägert; in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist.

## § 7 Ablehnung eines Verbandsschiedsrichters

(1) Eine Partei kann einen Verbandsschiedsrichter ablehnen, wenn dieser gemäß § 6 als befangen anzusehen ist.

(2) Eine Partei kann ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des Verbandsschiedsgerichtes stellen, wenn ein anderer Grund besteht, Misstrauen gegen dessen Unparteilichkeit zu richten. Der Befangenheitsantrag ist von den anderen Verbandsschiedsrichtern zu prüfen.

(3) Eine Partei kann einen Schiedsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

## § 8 Einleitung des Verfahrens/Antrag

(1) Das Verfahren wird durch einen Antrag eines Mitgliedsvereines oder des Billardverbandes Rheinland-Pfalz eingeleitet.

(2) Der Antrag ist direkt beim Verbandsschiedsgericht einzureichen. Dieses ist über die E-Mail-Adresse [vsg@pfalzbillard.de](mailto:vsg@pfalzbillard.de) zu erreichen.

(3) Der Antrag muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der beteiligten Parteien
- b) den Sachverhalt
- c) einen zu stellenden Antrag, z.B. Aufhebung einer Entscheidung
- d) die Benennung eines Vertreters

(4) Der Antrag soll ferner enthalten

- a) die Bezeichnung der Beweismittel / Zeugen
- b) Gründe, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machen

## § 9 Zulässigkeit

(1) Der Antrag ist zulässig, wenn die in § 8 Nr. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Ein Antrag muss innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Entscheidung, welche durch den Antrag angegriffen, im Falle einer Streitigkeit zwischen Mitgliedsvereinen innerhalb von 3 Wochen nach dem Auftreten der Streitigkeit, eingereicht werden.

(3) Die Verjährung des Antragsrechts wird durch Verhandlungen zwischen den Parteien für die Dauer dieser Verhandlungen, höchstens jedoch für 2 Monate, gehemmt.

(4) Verhandelt eine Partei zur Sache, ohne vorher die Verjährung zu rügen, so ist die Rügemöglichkeit verloren.

## § 10 Ablauf des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Sollte eine mündliche Verhandlung erforderlich sein, wird dies durch das VSG angeordnet.

(2) Das VSG teilt den Parteien eine Frist zur Einreichung von Beweismitteln mit.

(3) Das VSG kommt nach Ablauf der in Nr. 2 gesetzten Frist in einer selbst gewählten Form zusammen und trifft gemeinsam eine Entscheidung.

(4) Der Vorsitzende des VSG, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, teilt den Parteien die Entscheidung in schriftlicher Form mit.

### § 11 Mündliche Verhandlung – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ist ein Schiedsrichter nach den §§ 6,7 ausgeschlossen, so bestimmen die beiden anderen Schiedsrichter selbstständig einen weiteren Schiedsrichter. Sollten mehrere Schiedsrichter nach den §§ 6,7 ausgeschlossen sein, so wird die Entscheidung über den Antrag auf der folgenden Delegiertenversammlung des Billardverbandes Rheinland-Pfalz erfolgen.
- (2) Ist eine mündliche Verhandlung erforderlich, bestimmt der Vorsitzende des VSG Zeit und Ort der Verhandlung.
- (3) Der Antragsteller hat zuvor einen Kostenvorschuss in Höhe von 250,00 € an die Kasse des Billardverbandes Rheinland-Pfalz zu zahlen. Die Gebühren des Verfahrens werden nach der Kostenordnung des Verbandsschiedsgerichts (KOVSG) berechnet.
- (4) Die Ladungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die im Antrag genannte Adresse. Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese den Parteien eine Woche vor der Verhandlung zugeht.
- (5) Bleibt der Antragsteller der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so wird der Antrag verworfen.
- (6) Bleibt der Antragsgegner der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so wird ohne den Antragsgegner verhandelt und entschieden.
- (7) Die Mündliche Verhandlung ist öffentlich für Mitglieder des Billardverbandes Rheinland-Pfalz. Das VSG kann die Nichtöffentlichkeit beschließen.
- (8) Jede Partei darf maximal 2 Vertreter entsenden.
- (9) Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss beinhalten:
  - a) Ort und Datum der Verhandlung
  - b) die Bezeichnung der beteiligten Parteien
  - c) eine Zusammenfassung der Verhandlung
  - d) die gestellten Anträge
  - e) die Entscheidung des VSG
- (10) Das Protokoll ist von allen Schiedsrichtern zu unterschreiben.

### § 12 Mündliche Verhandlung – Ablauf

- (1) Der Vorsitzende des VSG stellt die Anwesenheit fest. Er belehrt die Zeugen über die Wahrheitspflicht und entlässt diese bis zu ihrer Vernehmung aus dem Sitzungsraum.
- (2) Ein Mitglied des VSG trägt den bisherigen Sachverhalt vor.

- (3) Zunächst ist mit den Parteien eine Güteverhandlung durchzuführen.
- (4) Ist die Güteverhandlung erfolglos, wird in das streitige Verfahren eingetreten.
- (5) Zunächst ist dem Antragsteller das Wort zu erteilen, hiernach dem Antragsgegner.
- (6) Nach Anhörung der Parteien wird in die Beweisaufnahme eingetreten.
- (7) Abschließend ziehen sich die Schiedsrichter zu Beratung zurück.
- (8) Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt öffentlich. Die Entscheidung ist zu begründen.

### **§ 13 Sitzungsordnung**

- (1) Die Einhaltung der Sitzungsordnung obliegt dem Vorsitzenden des VSG.
- (2) Der Vorsitzende kann Ordnungsstrafen verhängen. Diese können aus Verwarnungen, Verweisen und Ausschluss vom Schriftverkehr oder einer mündlichen Verhandlung bestehen.

### **§ 14 Aufzeichnungen in der mündlichen Verhandlungen**

- (1) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, durch verständliche Abkürzungen oder auf einem Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet werden.
- (2) Das Protokoll ist in diesem Falle unverzüglich herzustellen. Die Aufzeichnungen sind bei den Prozessakten aufzubewahren. Tonträger sind nach Ablauf von 4 Wochen zu löschen.

### **§ 15 Zeugenvernehmungen/ Zeugnisverweigerungsrecht**

- (1) Zeugen sind schriftlich zu laden. § 11 Nr. 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Zeugen sind vor ihrer Vernehmung über die Wahrheitspflicht und ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren.
- (3) Das Zeugnisverweigerungsrecht richtet sich nach § 383 ZPO.
- (4) Nach der Aussage sind die Zeugen zu entlassen, soweit kein Verfahrensbeteiligter anderes beantragt.
- (5) Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Kostenerstattung gemäß der KOVSG.

### **§ 16 Wirkung der Entscheidung**

- (1) Gemäß § 1055 ZPO hat der Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.
- (2) Die Entscheidung wird mit ihrer Verkündung rechtskräftig.
- (3) Zuständig für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nach §§ 1062, 1060 ff. ZPO ist das OLG Koblenz.

### § 17 Rechtsmittel

- (1) Es bestehen keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung des VSG.
- (2) Dies ist den Parteien bei der Entscheidung mitzuteilen.
- (3) Sollte eine Vorschrift der VSGO missachtet worden sein, hat jede Partei die Möglichkeit innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen Beschwerde beim VSG einzulegen. Das VSG stellt durch Beschluss fest,
  - a) ob eine in der VSGO genannte Vorschrift verletzt wurde und
  - b) ob dieser Fehler Bedeutung für die Sache hat.

In diesem Falle erfolgt eine Neuansetzung der Verhandlung. Hierfür werden keine Gebühren erhoben.

### § 18 Verbot der Schlechterstellung

Das VSG darf den Antragsteller nicht schlechter stellen als bei der vorhergehenden Entscheidung.

### § 19 Ordentliche Gerichtsbarkeit

Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

### § 20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verbandsschiedsgerichtsordnung des Billardverbandes Rheinland-Pfalz tritt durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24.06.2023 in Kraft und löst somit die Verbandsschiedsgerichtsordnung vom 29.06.2013 ab.
- (2) Änderungen und Ergänzungen werden nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung rechtskräftig.

# Billard Verband Rheinland-Pfalz 1989 e.V.

## Verbands-Schiedsgerichts-Ordnung (VSGO)

### Kostenordnung (KOVSG)

#### 1. Grundsatz

Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, dem durch die verbandsschiedsgerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind.

#### 2. Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Verkündung der Entscheidung des VSG sofort fällig.

Der Kostenvorschuss nach 11 Abs. 4 VSGO des Billardverbandes Rheinland-Pfalz ist bei der Einreichung der Klage sofort fällig.

#### 3. Gebühren

Grundgebühren	100,00 €
Sitzungstagegeld für 1 VSG-Mitglied bis 3 Std	8,00 €
Sitzungstagegeld für 1 VSG-Mitglied ab 3 bis 6 Std.	7,50 €
Sitzungstagegeld für 1 VSG-Mitglied über 6 Std.	15,00 €
<b>Für gefahrenen Kilometer zum Ort der Sitzung</b>	<b>0,30 €/km</b>
Zeugen- und Sachverständigentagegeld	10,00 €

Kosten	Betrag
	Bis 20 km 0,30 €**
2021	Ab 21 km 0,35 €**
2024	Ab 21 km 0,38 €**
2027	Ab 21 km 0,30€**

\*\* gekoppelt am jeweiligen Beschluss von Bund und Länder zur Pendlerpauschale

#### 4. Abrechnung der Gebühren

Die Verfahrenskosten werden wie folgt abgerechnet:

- Bei einer mündlichen Verhandlung:  
Grundgebühr + Sitzungstagegeld für VSG-Mitglieder + gefahrene Kilometer + Zeugen- und Sachverständigentagegeld. + Portokosten
- Bei einer schriftlichen Verhandlung:  
Grundgebühr + Portokosten

Diese Verfahrenskosten werden von dem Kostenvorschuss abgezogen. Sind die Verfahrenskosten niedriger als der gezahlte Kostenvorschuss, so wird der Differenzbetrag zurückgezahlt. Sind die Verfahrenskosten höher als der Kostenvorschuss, so wird der Differenzbetrag nachgefordert.

#### 5. Bei Verfahren nach 11 Abs. 6 VSGO

Bei Verfahren, die mündlich eingeleitet wurden, wird kein Kostenvorschuss gefordert.

#### 6. Schlussbestimmungen

Diese Kostenordnung für das Verbandsschiedsgericht des Billardverbandes Rheinland-Pfalz tritt durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29.06.2013 in Kraft.

Änderungen und Ergänzung werden nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung rechtskräftig.